

Neues Niedersächsisches Gaststättengesetz ab 01.01.2012

Das neue Niedersächsische Gaststättengesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, regelt den Übergang vom bislang 'erlaubnispflichtigen' zum zukünftig 'anzeigepflichtigen' Gewerbe. Dadurch entfällt das Erlaubnisverfahren, das oft langwierig und teuer war.

Ab dem 01.01.2012 muss ein Gastronom seinen Betrieb

spätestens vier Wochen

vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen

bei der Stadtverwaltung anzeigen,

die für den Betriebssitz zuständig ist.

Für die Anzeige ist ein Vordruck nach beiliegendem Muster zu verwenden (sh. Anlage)!!

Achtung, wichtig vor allem für Vereine und Privatveranstalter:

Diese Anzeigepflicht gilt auch für einmalige, nur vorübergehend betriebene Gaststättenunternehmungen die bisher eine sogenannte Gestattung erhalten haben (zB. bei Osterfeuern, Schützenfesten, Stadtfest, Freiluftfesten und ähnlichem).

Die Gewerbemeldestelle informiert neben dem Finanzamt auch die Behörden, die für die Bauaufsicht, den Emissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständig sind.

Sollen in dem Gaststättenbetrieb auch alkoholische Getränke angeboten werden, so prüft die Behörde die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.

Um die persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen, müssen folgende Unterlagen beantragt bzw. mit der Gewerbeanzeige bei der Meldestelle eingereicht werden:

- eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (**polizeiliches Führungszeugnis**) zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen in Ihrem Bürgerbüro der Stadt Elsfleth)
- eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei einer Behörde (ebenfalls bei dem für den Wohnsitz zuständigen Bürgerbüro; bei bereits tätigen Gewerbetreibenden auf dem Gebiet der Stadt Elsfleth ist der Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Elsfleth zu stellen)

Die Anzeigepflicht gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbstständigen Zweigstelle und auch für die Ausdehnung des bisherigen Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen. Wird der Betrieb von einer juristischen Person (z. B. GmbH oder AG) betrieben und geht bei dieser die Vertretungsbefugnis auf eine andere Person über, so muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs erhält im neuen Gesetz mehr Gewicht. Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss günstiger sein als das entsprechende preiswerteste alkoholische Getränk. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Basis des herunter- bzw. herauf gerechneten Preise für einen Liter der Getränke. Außerdem darf der Gastwirt an erkennbar Betrunkene keinen Alkohol ausschenken und muss seinen Gästen die kostenlose Nutzung der Toiletten erlauben.

Der Betrieb von gastgewerblichen Nebenbetrieben an Bundesautobahnen fällt ausdrücklich nicht unter das neue Niedersächsische Gaststättengesetz. An Autobahnen kann also weiterhin für die Toilettenbenutzung eine 'Gebühr' verlangt werden.

Da die baulichen Anforderungen an Gaststättenbetriebe in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verankert werden (hier wird im § 48 Abs. 1 Nr. 4 der NBauO nach dem Wort Verkaufsstätten der Begriff 'und Gaststätten' eingefügt), tritt folgerichtig zeitgleich am 1. Januar 2012 die Verordnung über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gaststätten vom 7. Oktober 2004 außer Kraft.

Übergangsregelungen:

- Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gaststättengesetzes verlieren erteilte Gaststättenerlaubnisse des Landkreises Wesermarsch ihre Wirksamkeit. Bei Inkrafttreten des Gesetzes müssen nach den bisherigen Vorschriften betriebene Gaststättengewerbe nicht neu angezeigt werden. Erteilte Auflagen und Anordnungen gelten fort.
- Als Übergangslösung sind bis zum 30. September 2012 die Gemeinden für den Vollzug des Gesetzes zuständig.

Anzeigepflicht bei reisegewerblicher Tätigkeit:

Das Nds. Wirtschaftsministerium hat in Runderlassen und Pressemeldungen Auslegungskriterien gegeben. Diese beziehen sich zum einen auf die Frage, wann nur für kurze Zeit betriebene Gaststättengewerbe nach § 2 Abs.1 NGastG angezeigt werden müssen und zum anderen auf die sich aus der Nichtanzeige eines anzeigepflichtigen Gaststättengewerbes ergebenden Folgen. Diese Kriterien lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Eine Anzeigepflicht nach § 2 Abs.1 NGastG besteht nur im **stehenden Gaststättengewerbe**. Dies gilt ohne Ausnahme auch für nur für kurze Zeit betriebene Gaststättengewerbe. Solche kurzfristigen Gaststättengewerbe sind etwa der Getränkestand (Bierbude o.ä.) oder der Essensstand (Würstchenbude o.ä.) auf Schützenfesten, auf der Feuerwehrfeier, beim Osterfeuer oder anderen Dorffesten.

Handelt es sich hierbei um eine **reisegewerbliche Tätigkeit**, ist eine Anzeige **nicht** erforderlich.

à Inhaberinnen und Inhaber von Reisegewerbekarten müssen ihre kurzzeitigen Tätigkeiten also nicht nach § 2 Abs.1 NGastG anzeigen.

Nach Auffassung des Nds. Wirtschaftsministeriums müssen solche reisegewerblichen Tätigkeiten auch dann nicht angezeigt werden, wenn eine Reisegewerbekarte aus einem der in § 55a GewO genannten Gründen nicht erforderlich ist (etwa bei Erlaubnissen nach Nr. 1 oder in Gemeinden von nicht mehr als 10000 Einwohnern nach Nr. 3).

Für die Beschicker von **festgesetzten Märkten** gilt ebenfalls, dass diese ihre Tätigkeiten nicht anzeigen müssen, wenn sie Inhaberin bzw. Inhaber einer Reisegewerbekarte sind.

Im Übrigen gelten die Marktprivilegien nach § 68a GewO mit der Folge, dass etwa das Betreiben einer Würstchenbude nicht anzeigepflichtig ist. Diese Marktprivilegien gelten aber nur bei den nach Titel IV der GewO festgesetzten Veranstaltungen. Die nach § 68a Satz 2 GewO i.V.m § 12 GastG erforderliche Gestattung für den Alkoholausschank ist mit dem NGastG weggefallen. Für diese Fälle gilt die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 NGastG, es sei denn, die Betreiberin/der Betreiber verfügt über eine Reisegewerbekarte (s.o.).

Stadt Elsfleth
Ordnungsamt